

Für Mensch & Umwelt

Umwelt
Bundesamt

HKNR
Herkunftsnachweisregister

Bischoff & Ditze Energy Fachseminar 2026

Status Quo und Neues Gas-HKNR

Martin Berelson
Umweltbundesamt/ Herkunftsnachweisregister
für Strom aus erneuerbaren Energien



Quelle: Umweltbundesamt

Das HKNR im Umweltbundesamt

Umweltbundesamt

~ 2000 Mitarbeiter*innen,
Hauptsitz in Dessau,
Nebenstellen auf der
Zugspitze, Leipzig, Berlin,
Langen, etc.

HKNR

Fachgebiete V 1.7, V 1.9
31 Mitarbeiter*innen

Verbraucherschutz im
Fokus

Im Aufgabenbereich des
BMWE

Issuing Body

für Herkunftsnachweise für
Strom aus EE

Überwachung der
Stromkennzeichnung

Regionalsachregister

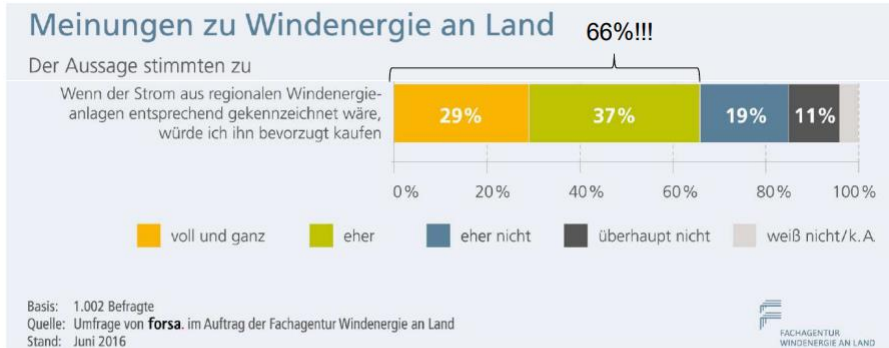
Neue
Herkunftsnachweisregister:
Gas/H₂ & Wärme/Kälte

Quelle: Umweltbundesamt

Agenda

- Abschaffung des Regionalnachweisregisters
- Rechtsänderungen
- Zahlen und Daten
- Anpassungen und Neuigkeiten im HKNR
- Neue Register

Regionálnachweise – Anspruch und Wirklichkeit



Quelle: Fachagentur Windenergie an Land, Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land, Frühjahr 2016, Juni 2016, S. 8



Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel lehnt das Grünstrom-Marktmodell zur regionalen Direktvermarktung von Ökostrom ab.

VON RALF KÖPKE UND HEIDI ROIDER

Bereits vor der parlamentarischen Sommerpause auf einem Workshop mit führenden Direktvermarktern und Verbänden hatte die zuständige Fachabteilung ihr „Nein“ zu den von mehreren Umweltverbänden und Energieversorgern unterstützten Überlegungen, wie

hierzulande erzeugter Grünstrom an Endkunden geliefert werden kann, unverhohlen deutlich gemacht. „Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das [...] Grünstrom-Marktmodell von den derzeitigen Modellvorschlägen europarechtlich am problematischsten ist“, schrieb Gabriel mehreren Abgeordneten der schwarz-roten Regierungskoalition. Als weiteren Ablehnungsgrund schob Gabriel hinterher: „Zudem wäre das Modell voraussichtlich nicht kostenneutral, äußerst komplex und ohne relevanten energiewirtschaftlichen Mehrwert.“

Für Daniel Hölder, der als Leiter Energiepolitik bei Clean Energy Sourcing das Grünstrom-Marktmodell mitentwickelt hat, sind das nur vorgeschobene Grün-

de: „Ich habe dem Bundeswirtschaftsminister klar gemacht, dass das Grünstrom-Marktmodell für uns nicht zulassen will.“

Dass das Grünstrom-Marktmodell europarechtlich nicht zulassen will, kann Hölder vollziehen: „Es gibt wirklich namhafte Anwälte, die sagen, dass unser Modell rechtlich nicht zulassen will.“ Auch das Grünstrom-Marktmodell ist für wenig stichhaltig im Juni hat

ENERGIE & MANAGEMENT 1. November 2015

einem theoretischen Kostenrisiko für das EEG-Konto von jährlich 30 Millionen Euro gesprochen. Die Einführung der Marktprämie 2012 hat angesichts der Höhe der Managementprämie in den ersten Jahren sicherlich dreistellige Millionenbeträge gekostet.“

Als Ersatz für das Grünstrom-Marktmodell will Bundeswirtschaftsminister Gabriel regionale Ökostromprodukte stärken, um „die Akzeptanz des Erneuerbaren-Ausbaus vor Ort“ zu steigern. Eine Arbeitsgruppe soll versuchen, „ein Modell für eine regionale Stromkennzeichnung für EEG-geförderten Strom zu entwickeln“. Daniel Hölder wird dieser Arbeitsgruppe angehören: „Letztlich geht es dabei um ein Stromkennzeich-

voran. Mit der nächsten EEG-Novelle will das Bundeswirtschaftsministerium übrigens die Verordnungsmöglichkeit, die der Bundestag bei der letzten EEG-Reform für eine regionale Direktstromvermarktung beschlossen hatte, ändern lassen. Gabriels neue Pläne sind nicht mit der „damaligen Verordnungsmöglichkeit“ kompatibel.

Unterdessen bleiben die Bundesländer bei der Ansicht, dass eine Verordnung für die Grünstromvermarktung nötig ist. Auf seiner Sitzung am 16. Oktober hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, zügig einen Entwurf einer europarechtskonformen Verordnung für Grünstromvermarktung

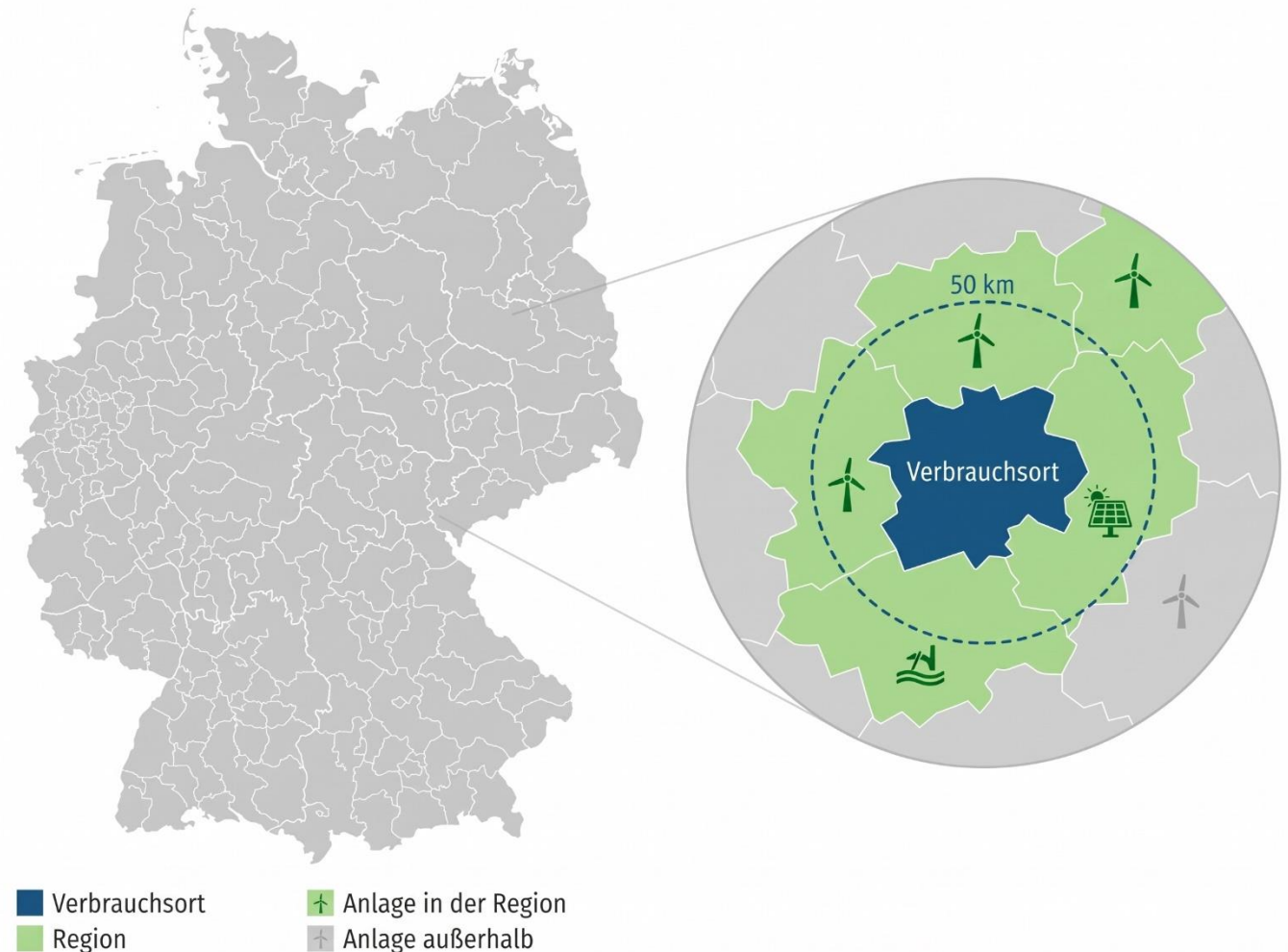
BMWi lehnte alle diskutierten Modelle ab und richtete eine Arbeitsgruppe ein.
Folge: Kein Vermarktungsmodell mehr, sondern reine Kennzeichnungslösung

Quelle: Energie&Management v. 01.11.2015, S. 2

Quelle: UBA-Vortrag bei Stiftung Umweltenergierecht - Expertenworkshop „Aktuelle Fragen der Direktvermarktung“ - 10.10.2016

Regionalnachweise 2016 – ein Instrument für die Akzeptanz der Energiewende vor Ort

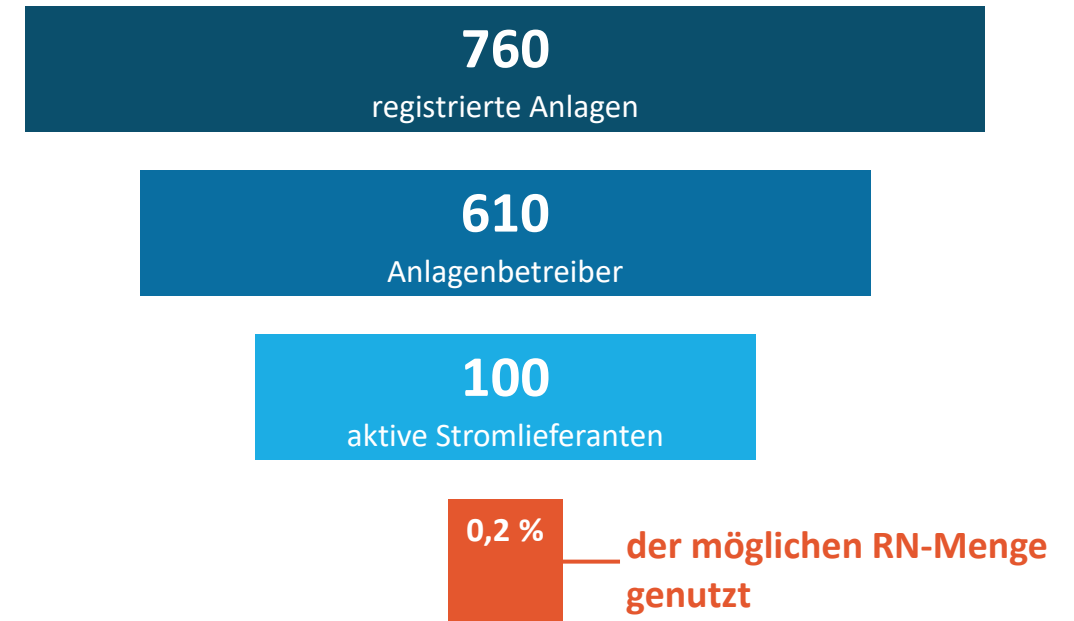
- Einführung: EEG 2016, Registerstart 2019
- Auslöser: Empfehlung des Bundesrates, BMWi-Eckpunktepapier Anfang 2016
- Ziel: Identifikation der Verbraucher mit Anlagen in der Nachbarschaft, dadurch neue Flächenausweisungen
- Konstruktion: gleitende Regionen, 50 km-Radius, über Postleitzahlengebiete, festgelegt durch das UBA
- Enger Anwendungsbereich: nur Strom in der Marktprämie, Übertragung nur entlang der vertraglichen Lieferkette, Entwertung binnen 24 Monaten
- Preisabschlag gegen Überförderung: minus 0,1 Cent je kWh, § 53b EEG 2016
- Von Anfang an als Anbau am HKNR gedacht, § 79a Abs. 4 S. 2 EEG 2016



Quelle: KI-generiert

Sieben Jahre Praxis: 0,2 Prozent

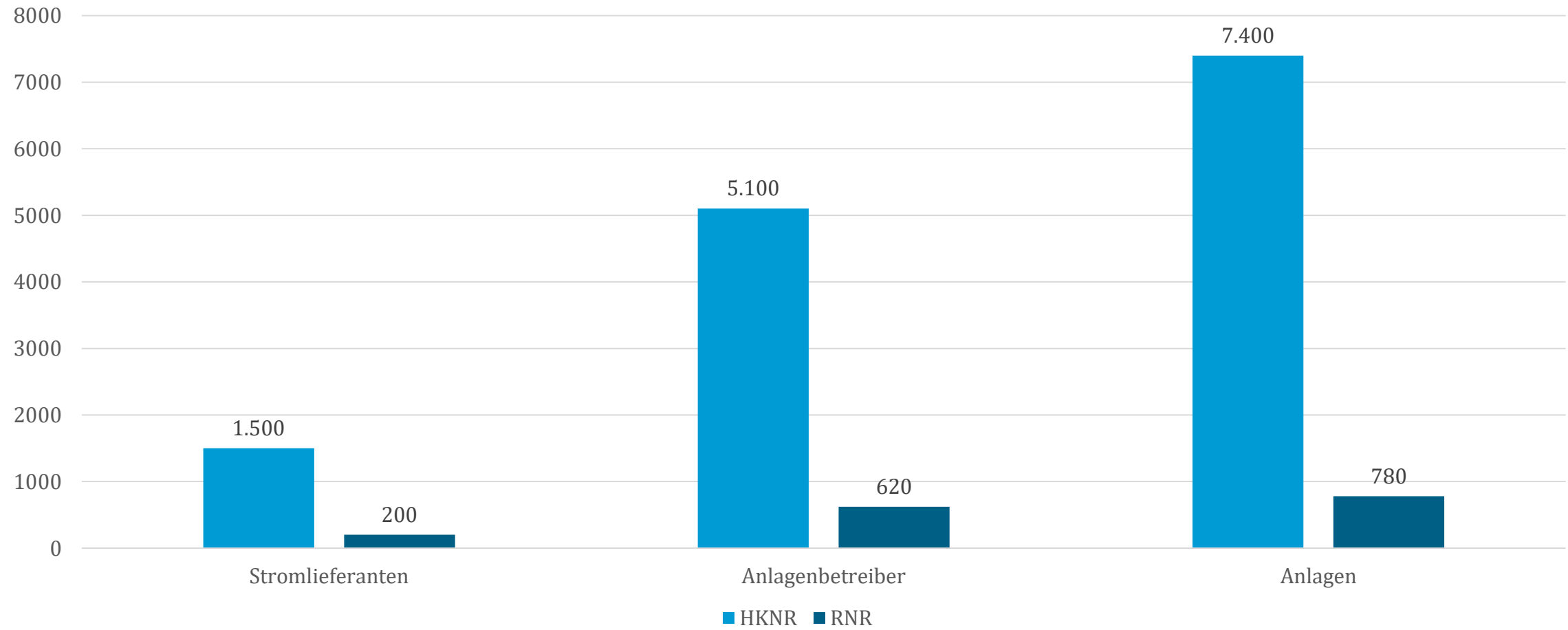
- 2024 wurden rund 0,2 Prozent der möglichen Menge an Regionalnachweisen genutzt
- Stand 28.04.2026: 760 registrierte Anlagen, 610 nutzende Anlagenbetreiber, 100 Stromlieferanten
- Meldepflicht der Anlagenbetreiber, welche RN ausgestellt worden sind, wird in der Praxis nicht erfüllt
- Kein Produktvorteil im Wettbewerb: keine Grünfärbung möglich, ausweisbar nur die regionale Eigenschaft geförderter Mengen
- Hoher Erklärungsaufwand gegenüber Endkunden, geschätzt 6 Stunden je Lieferant und Jahr
- Ergebnis: dauerhafter Verwaltungsaufwand ohne messbaren Akzeptanzeffekt



Stand: 28.04.2026. Hinweis: Die letzte Stufe (0,2 %) bezieht sich auf die genutzte RN-Menge im Verhältnis zur möglichen Menge – nicht auf die Teilnehmerzahl; die Balkenbreite ist illustrativ, nicht maßstabsgetreu.

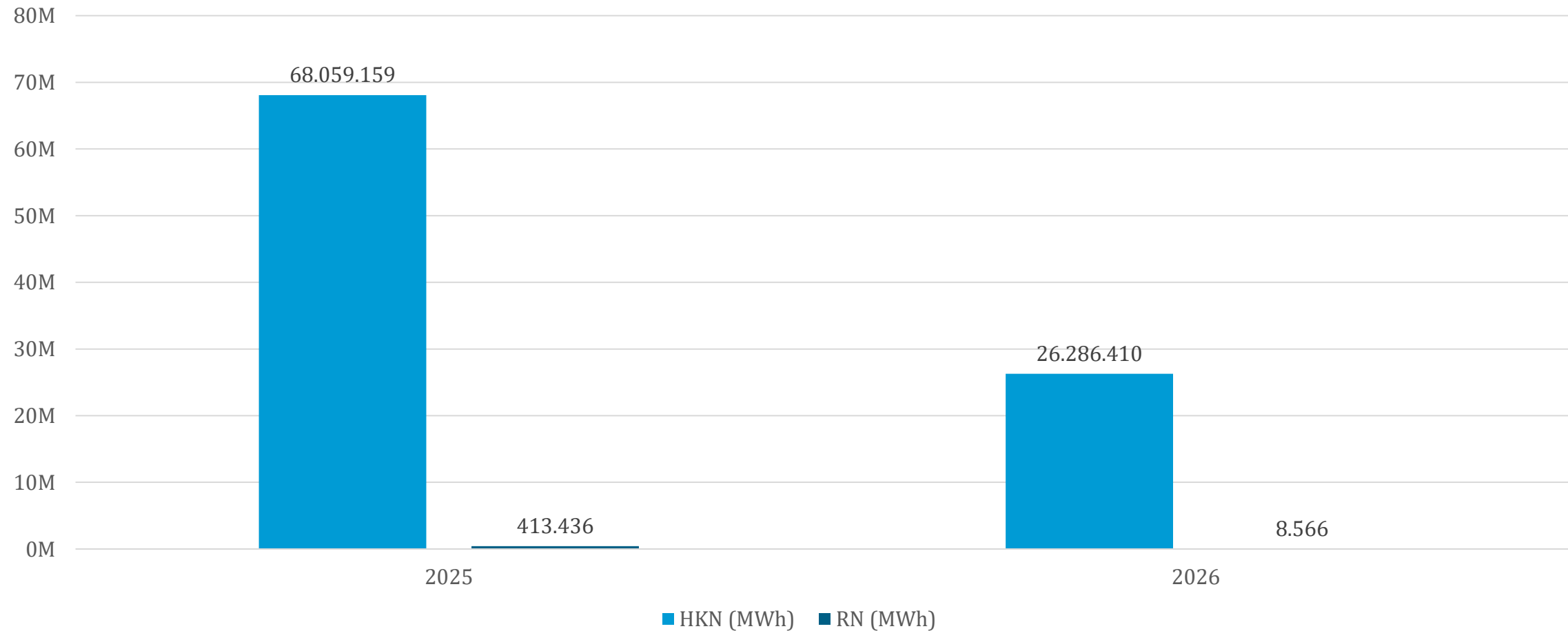
Quelle: Umweltbundesamt

Sieben Jahre Praxis: Registrierungen



Quelle: Umweltbundesamt

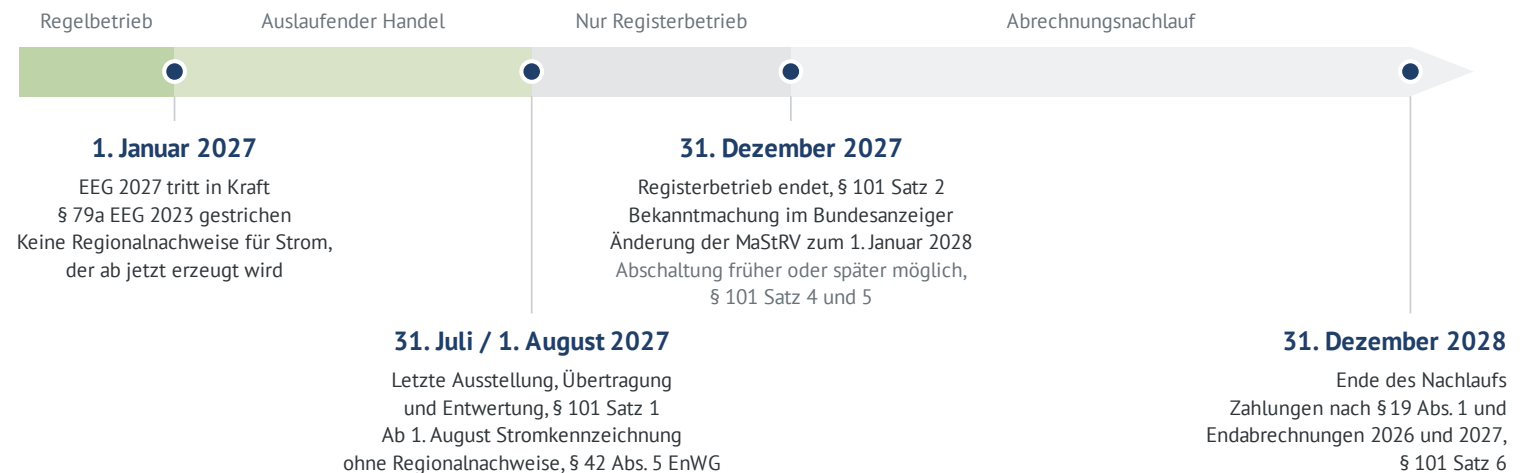
Sieben Jahre Praxis: Ausstellungen (in MWh-Äquivalenten)



Quelle: Umweltbundesamt

Abwicklung bis 2028, regionale Stromausweisung bleibt möglich

- Rechtsgrundlage gestrichen: § 79a entfällt im EEG 2027
- Folgeänderungen in EEV
- Entlastung dauerhaft, Kosten einmalig: jährlich rund **249.000 Euro weniger** bei Anlagenbetreibern und Lieferanten, einmalig rund **100.000 Euro IT-Stillegung**
- Regionalität bleibt darstellbar: der Anlagenstandort ist Pflichtangabe auf dem Herkunftsnachweis
- Ein Register statt zwei: gleiche Aussage gegenüber dem Kunden, ohne Parallelinfrastruktur



Quelle: Umweltbundesamt

Novelle: HkRNDV → HkNDV

Abschaffung des Regionalnachweisregisters

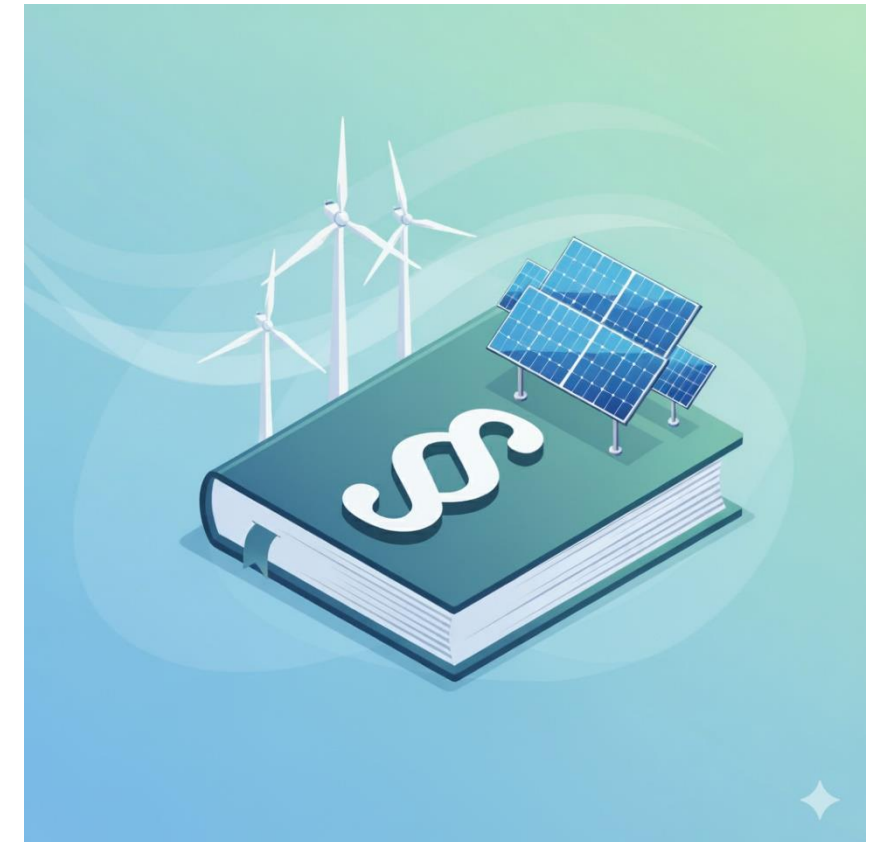
- Wegfall der Rechtsgrundlagen (in EEV und EEG)
- Bereinigung der HkRNDV um alle RNR-Bezüge → HkNDV
- Ausstellung letztmals bis 31. Juli 2027, Entwertung bis 31. Juli 2027
- Verfall nicht entwerteter Regionalnachweise, Abschaltung nach dem 31. Dezember 2027
- Bekanntmachung der Schließung im Bundesanzeiger

Einführung von Mischstromspeichern

- Bisher keine Herkunftsnachweise für Strom aus bidirektionalen Speichern
- Neue Legaldefinition mit klarer Abgrenzung: keine Anlage nach § 3 Nr. 1 EEG, kein Förderanspruch
- Anteilige Zuteilung der Strommengen schließt Doppelausstellung aus
- Eigenständiges Zuordnungsverfahren statt Registrierung als Anlage
- Geplant: Berechnung an MiSpEL-Festlegung der BNetzA angelehnt

Anbindung an NOOTS

- Strukturierte Erfassung der Zulassungsnummer nach dem Umweltauditgesetz
- Grundlage für automatisierten Abgleich mit dem DAU-Register nach § 14 UAG
- Bisher: Prüfung nur anhand selbst eingereichter Bescheidkopien



Quelle: Gemini

Neuigkeiten im HKNR

AIB-Audit erfolgreich absolviert

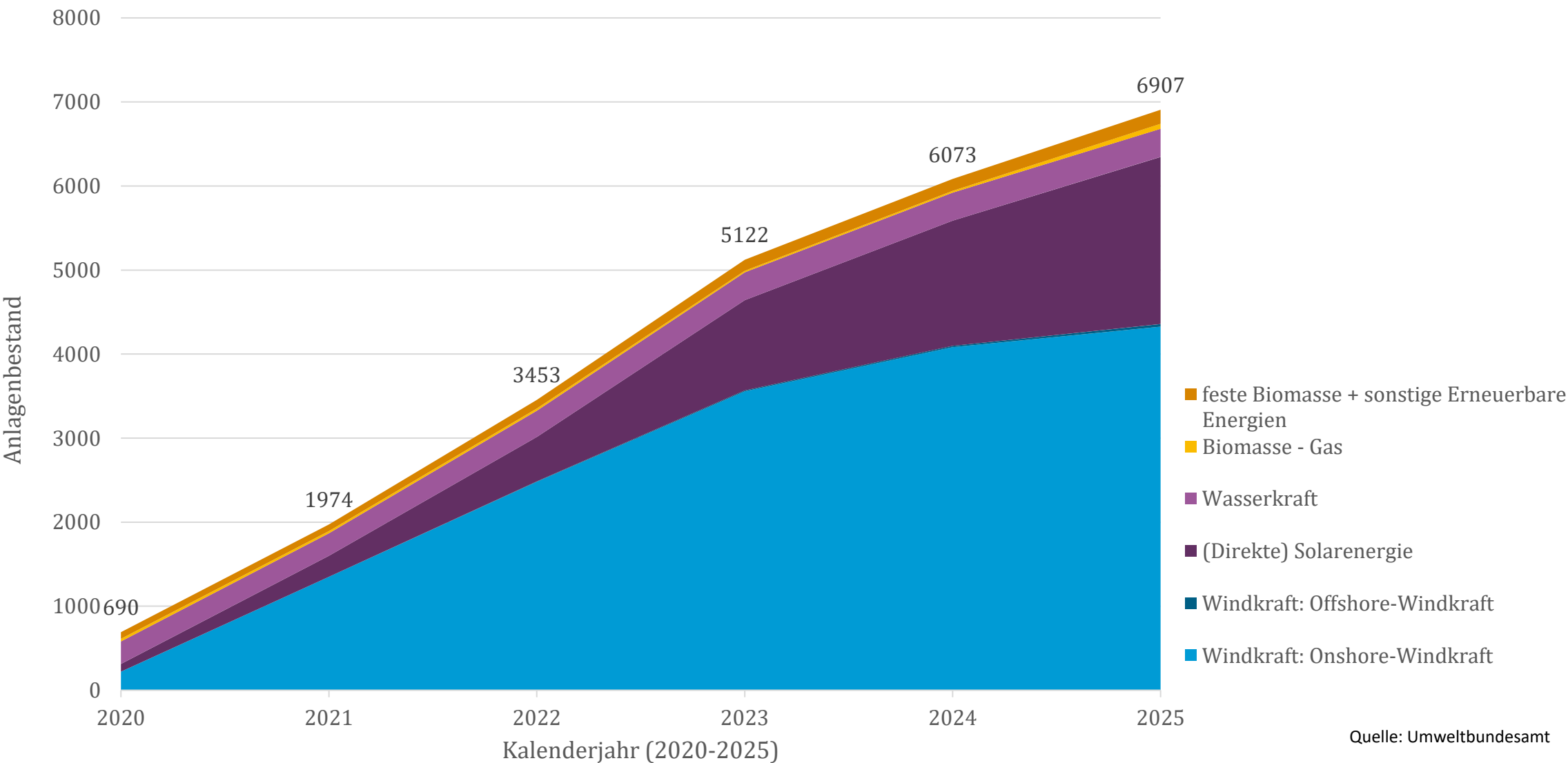
- Reguläres 4-jähriges Audit.
- Fokus auf dem „Domain Protocol“ (Darstellung der Einhaltung Internationaler Regeln – EECS-Rules)
- Technisches Audit bereits 2025
- Keine Mängel, kleine Verbesserungen bereits umgesetzt

2 Projekte im Abschluss, 1 Veröffentlichung:

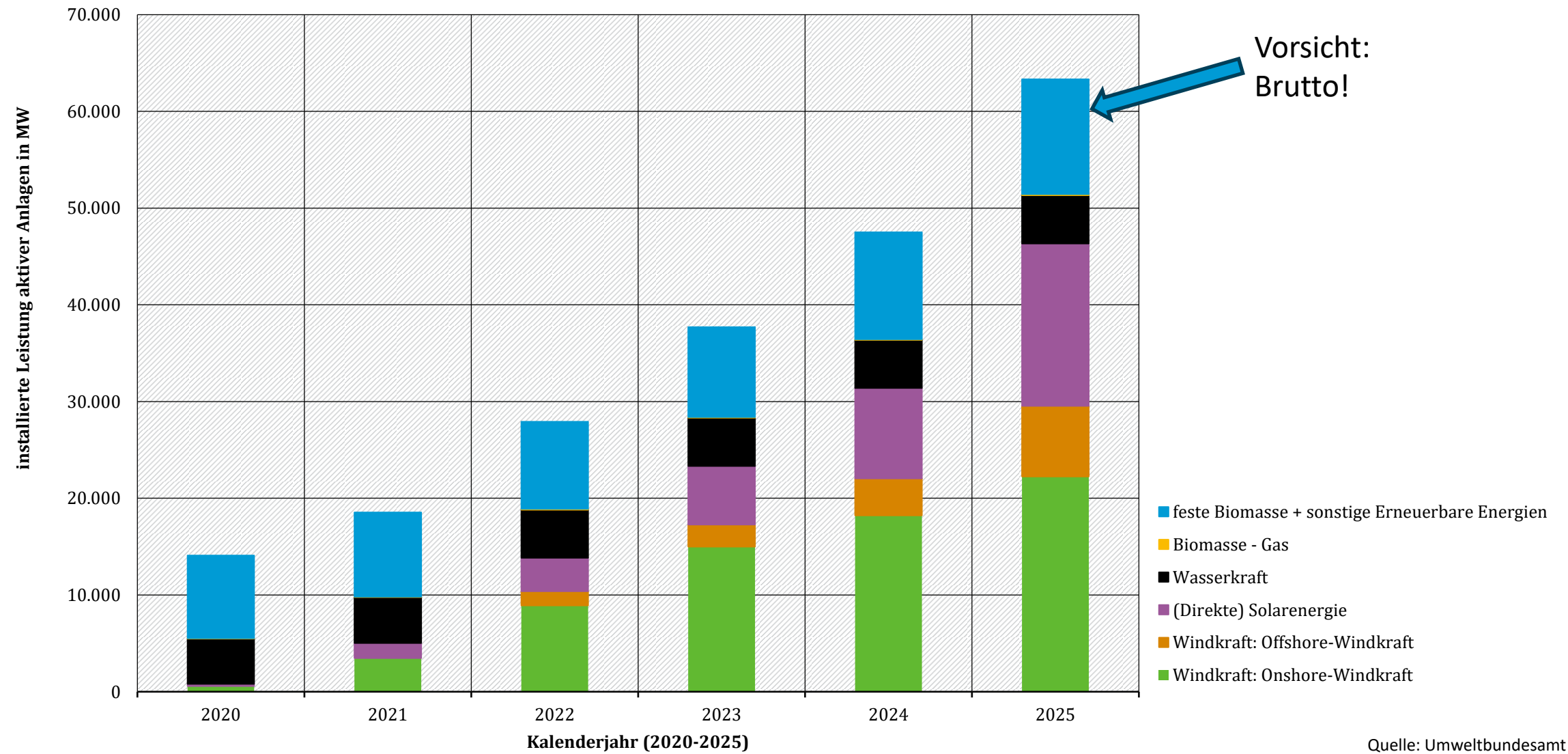
- Marktanalyse III und
- Europaweit einheitliche Energiekennzeichnung
- Abschlussbericht zu neuen Registern veröffentlicht



Energieträger im Herkunftsnachweisregister - Anlagenzahl

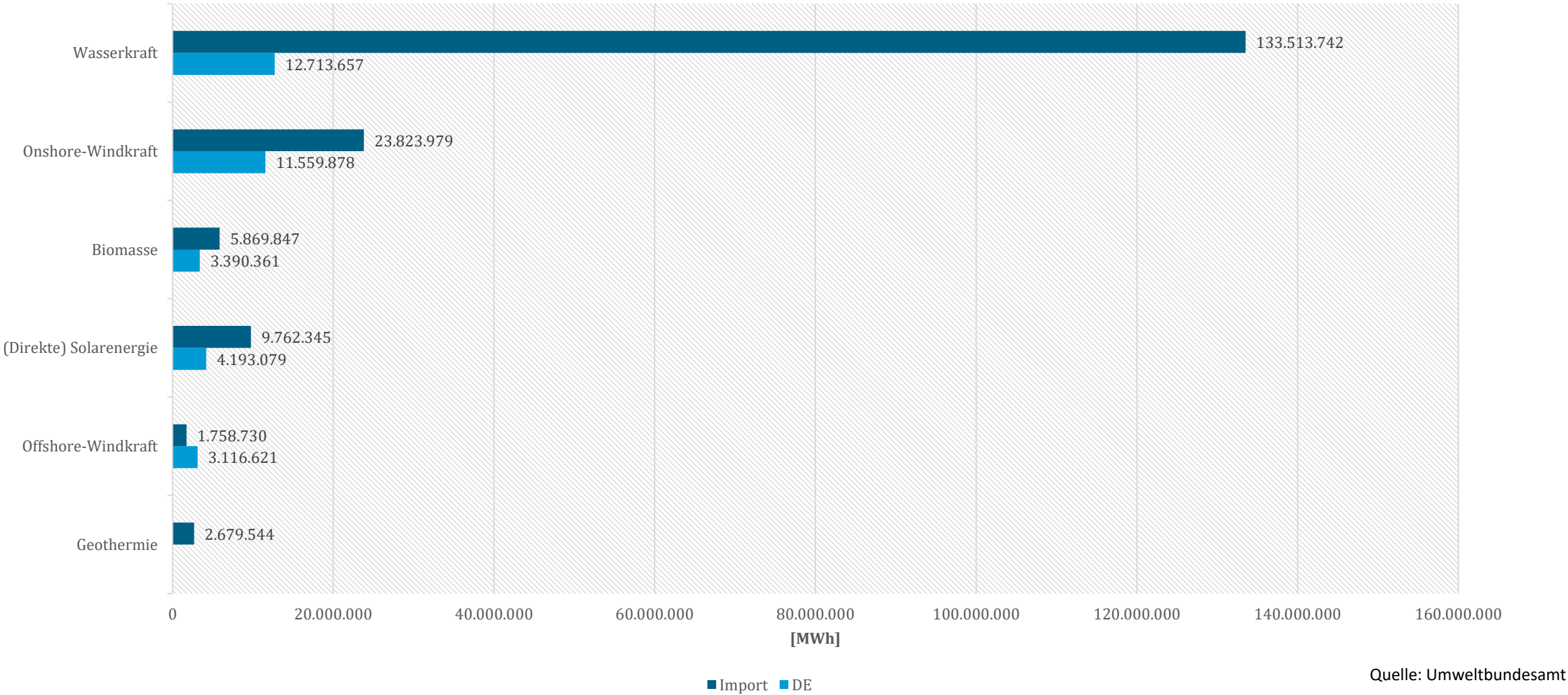


Energieträger im Herkunftsnachweisregister – installierte Leistung



Entwertungen in Deutschland

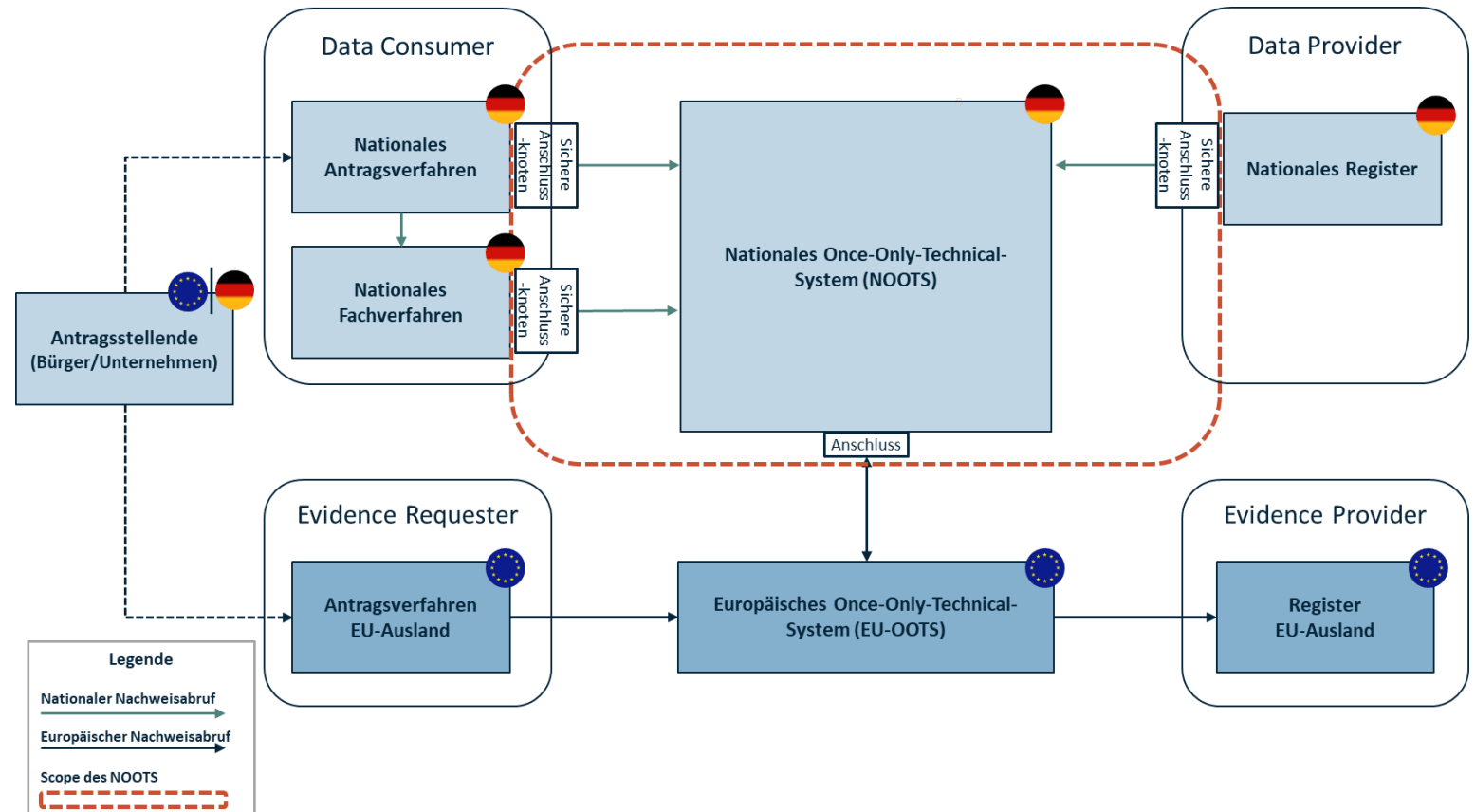
Stromkennzeichnung 2024 - Entwertung nach Energieträger



Vollzugsoptimierung und Registermodernisierung – NOOTS

Was ist NOOTS? Was ist das Once-Only-Prinzip?

- Daten von Bürger*innen und Unternehmen werden nur einmal erhoben und anschließend für weitere Verwaltungsprozesse genutzt
- Für jedes Datum gibt es nur noch ein Quelldatenregister geben, z.B. Melderegister für die Meldedaten, Marktstammdatenregister für die Anlagedaten von Energieanlagen etc.
- NOOTS ist das National-Once-Only-Technical-System, d.h. ein Datenknoten, über den als standardisierte technische Grundlage deutsche Register Nachweisdaten austauschen können/werden



Quelle: https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Behoerden/Verwaltungsdienstleistungen/Registermodernisierung/Newsletter_07_NOOTS.html

Vollzugsoptimierung und Registermodernisierung – NOOTS

Erprobungsphase:

- Das Herkunftsnachweisregister für Strom aus EE (HKNR) nimmt seit ca. 1,5 Jahren an zwei Erprobungsprojekten (EP) teil.
- Im EP Umwelt wurde erfolgreich getestet, dass Nachweisdaten aus dem Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsregister für Umweltgutachter (DAU-Register) zu den Zulassungsbereichen der Sachverständigen ins HKNR übertragen wurden.
- Im EP Energie wurden erfolgreich Anlagendaten aus dem Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur (BNetzA) ins HKNR übertragen.

Wie weiter?

- Bundesweit nur fünf Projekte, bei denen der Anschluss des jeweiligen Registers an Produktivumgebung von NOOTS erfolgreich gelungen ist. 2/5 beim UBA
- Weiterentwicklung der Prozesse im HKNR, beispielsweise für das Anlegen von Anlagen und Anlagendatenaktualisierungen, verbesserte Datenabgleiche um Datenqualität zu erhöhen Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit auch für natürliche Personen.

Neue Meldepflicht für Stromlieferanten ab 2026 – HKNR statt BNetzA-Monitoring

Grundlagen

- § 30 Abs. 5 HkRNDV – Meldepflicht der Stromlieferanten an Registerverwaltung
- Frist: bis 1. Juli jedes Jahres, für Vorjahr – erstmals 1. Juli 2026
- Ersetzt bisherige Frage 2.7 im BNetzA-Monitoring (§ 35 EnWG)
- Neu: Daten aus dem letzten (statt vorletzten) Kalenderjahr → aktuellerer Bezug

Drei Meldeinhalte

1. Anteil EE mit HKN, nicht EEG-gefördert, am Gesamtenergieträgermix (%)
2. Gesamtstrommenge an Letztverbraucher (kWh)
3. Davon Strommenge aus EE mit HKN, nicht EEG-gefördert (kWh)

Praktischer Ablauf

- Login HKNR als „Stromlieferant“ → Herkunftsnachweise → Lieferübersicht
- Eingabe getrennt für 2024 und 2025 (je einzeln speichern)
- Kontrolle über Reports → Report Lieferübersicht
- Bezugsgröße: jeweils gültige Stromkennzeichnung ab 01.07. des Jahres (spätere Jahresabschluss-Korrekturen i. d. R. irrelevant, außer systematische/fahrlässige Fehler)
- https://www.umweltbundesamt.de/system/files/document/Jaehrliche_Datenabfrage_gemae%C3%9F_%C2%A730_Abs.5_HkRNDV.pdf

Neue Meldepflicht für Stromlieferanten ab 2026 – HKNR statt BNetzA-Monitoring

Lieferübersicht für das Jahr 2025

Welche Strommengen liegen der Stromkennzeichnung zugrunde?

Die Strommenge der Gesamtstromlieferung sollte in der Regel der bei der Stromsteueranmeldung angegebenen Strommengen entsprechen und auch mit der im Jahresabschluss angegebenen Strommenge deckungsgleich sein. Es gibt jedoch Ausnahmetatbestände, beispielsweise bei der Belieferung von industriellen Letztverbrauchern, bei welchen für diese Energiemengen keine Stromsteueranmeldung erfolgt. In diesen Fällen ist die gelieferte Strommenge an Letztverbraucher größer als die gemeldeten Mengen in der Stromsteueranmeldung.

Was ist zu melden?

Es müssen die Daten der ab 01.07. des jeweiligen Jahres gültigen Stromkennzeichnung gemeldet werden. Korrekturen im Jahresabschluss eines Unternehmens nach dem 01.07. eines Jahres führen in der Regel nicht zu einer Korrektur der Stromkennzeichnung. Die neuen Erkenntnisse lagen zum Zeitpunkt der Erstellung der Stromkennzeichnung nicht vor. Systematische und fahrlässige Fehler in der Stromkennzeichnung sind unabhängig davon immer zu korrigieren.

Prozentualer Anteil der erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG, am verwendeten Gesamtenergieträgermix*

100,0

Gesamtstrommenge in kWh, die Sie im letzten Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben*

800000

Strommenge aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht gefördert nach dem EEG, in kWh, die Sie an Letztverbraucher im letzten Kalenderjahr geliefert haben*

800000

Herkunftsnachweise, die für das Jahr entwertet wurden

800

Werte Speichern

Abbrechen

Im Jahr 2026 müssen Sie auch für das Jahr 2024 die Werte eingeben

Prozentualer Anteil der erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG, am verwendeten Gesamtenergieträgermix*

100,0

Gesamtstrommenge in kWh, die Sie im **Kalenderjahr 2024** an Letztverbraucher geliefert haben*

64977000

Strommenge aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht gefördert nach dem EEG, in kWh, die Sie an Letztverbraucher im **Kalenderjahr 2024** geliefert haben*

64977000

Herkunftsnachweise, die für das Stromlieferjahr 2024 entwertet wurden

64977

Werte Speichern

Abbrechen

Ihre aktuellen Angaben

Kalenderjahr	Gelieferte Gesamtstrommenge	gelieferte Gesamtstrommenge aus erneuerbaren Energien	Prozentualer Anteil eE vom gelieferten Gesamtenergieträgermix in %	Eintragsdatum
2024	64977000	64977000	100,0	09.04.2026
2025	800000	800000	100,0	09.04.2026

Seite 1 von 1 (2 Elemente)

1

Seitengröße: 10

Quelle: Umweltbundesamt

Übersicht neue Register für Gas/Wasserstoff und Wärme/Kälte

- Einrichtung der Projektgruppe neue Herkunftsnachweisregister
- Aufgaben:
 - Vorbereitung des Vollzugs
 - Anleitung der Programmierung der Software
 - Erlass der Durchführungsverordnung
 - Vorschläge für „Plattform-Nachweise“ im UBA
- Kontakt: hknr-gwk@uba.de



Quelle: Umweltbundesamt

Politisch-Strategische Aspekte

Entwicklung des Biogasmarktes (DE & EU)

- **UDB:** Verdrängungspotenzial nationaler Systeme (Nabisy, dena, RFNBO-Register) durch die europäische Plattform
- **Alternativen in Diskussion**

Regulatorischer Rahmen: RED IV – Richtlinie für die EE

- erwarteter Entwurf im vierten Quartal 2026

Wärme-HKNR

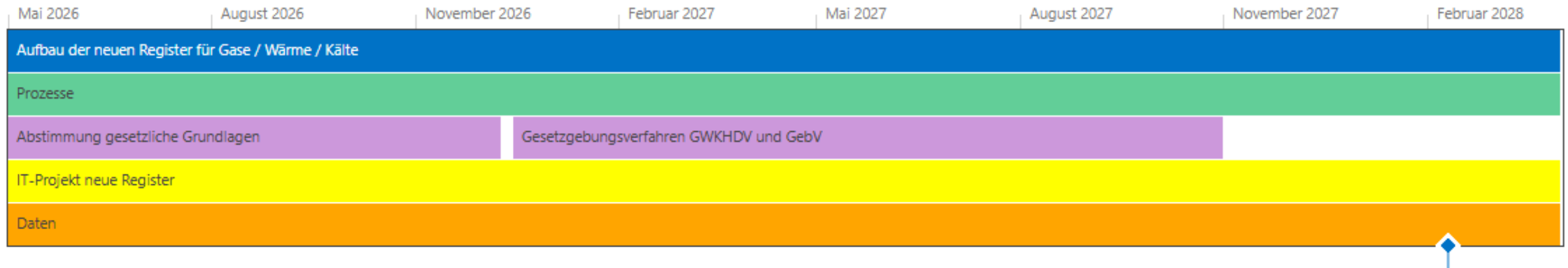
- **Strategische Priorisierung des Wärme-HKNR:** Abwägung zwischen Depriorisierung und aktiver Ausgestaltung angesichts fehlender Impulse zur Nutzbarkeit
- **Regulatorische Unsicherheiten:** Aufweichung der Nachweispflichten nach FFVAV

Umgang mit dem „Sole Purpose“-Prinzip

- Rolle des HKN im Klimaschutz: Umgang mit der fehlenden direkten Anrechenbarkeit von Herkunftsnachweisen als Treibhausgasminderungsinstrument.
- Keine Verknüpfung der Gaskennzeichnung mit den Kriterien des **GModG**

Zeitplan – Aufbau der Herkunftsnachweisregister für Gase / Wärme / Kälte

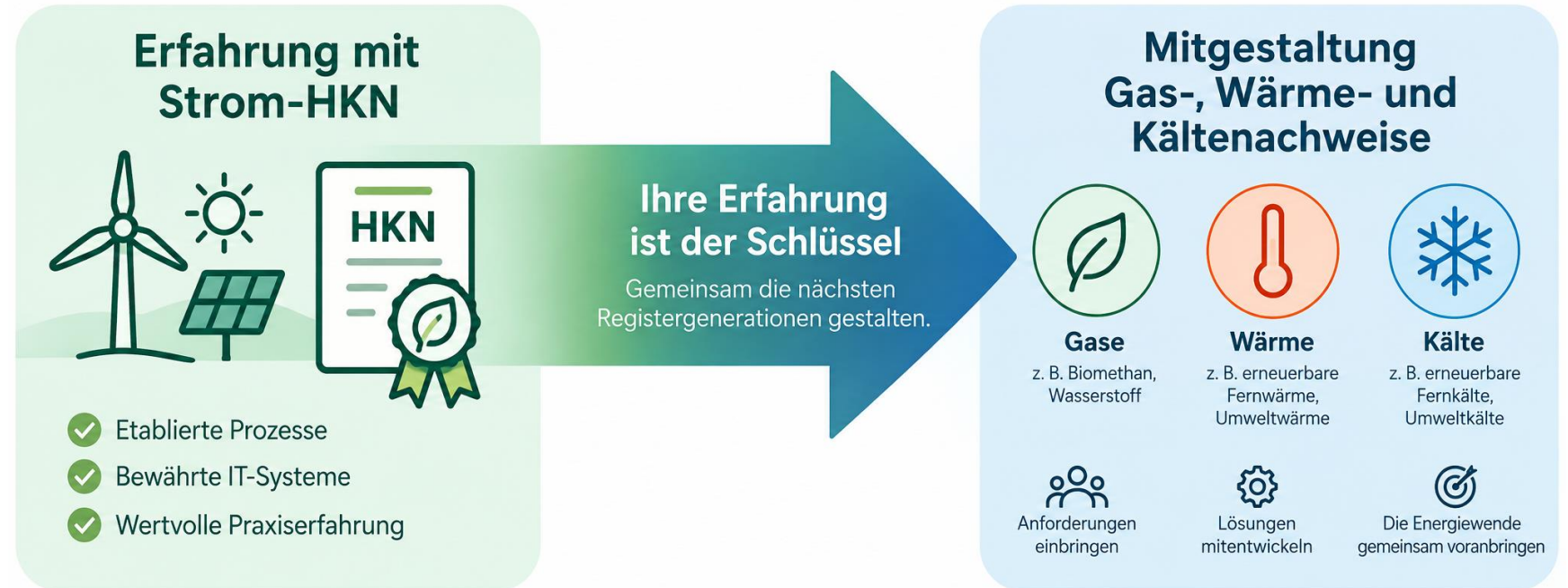
Modularer Registerstart: I. Quartal 2028



- Die Inbetriebnahme der Register erfolgt stufenweise. Der Fokus liegt initial auf den wesentlichen Kernprozessen. Dieser erste funktionale Go-Live entspricht nicht dem Projektende.

Ihre Erfahrung ist gefragt – Vom Anwender zum Mitgestalter

Einladung zu den Stakeholderworkshops



- Austausch mit Marktakteuren
- Diskussion von Anforderungen und Anwendungsfällen
- Einblicke in den aktuellen Entwicklungsstand
- Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung

Folgen Sie unserem Newsletter:

[HKNR-Newsletter | Umweltbundesamt](#)

Quelle: KI-generiert

Weiterlesen, In Kontakt bleiben

E-World 2027

16.-18. Februar 2027, Essen – ohne eigenen Stand

Für Termine bitte an hknr@uba.de schreiben

Unsere Website:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/nachweissysteme-fuer-energie-klimaschutz/herkunftsnachweisregister-fuer-strom>

Unsere Newsletter:

[HKNR-Newsletter | Umweltbundesamt](#)

Vielen Dank!

Martin Berelson, LL.M.

Herkunftsnachweisregister für
Strom aus erneuerbaren Energien

Martin.Berelson@uba.de

Tel: +49 (0)340/2103-2528



**Umwelt
Bundesamt**

HKNR
Herkunftsnachweisregister